



A. Grundlagen

1. Erl. v. 29.07.1977, zuletzt geändert am 15.01.2004 (SVBl. S. 133):
Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen
 - a) Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. (..) Untersagt ist auch das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien (..).
 - b) Die Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. (..)
2. RdErl. d. MK v. 15.02.2005 Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schule'
 - a) Schule trägt Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs sowie für alle in der Schule Tätigen. Diese umfasst auch den Schutz vor Gewalt und die Gewährung von größtmöglicher Sicherheit.
 - b) An jeder Schule ist in Zusammenarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträger und außerschulischen Fachkräften ein auf die Verhältnisse der Schule bezogenes Sicherheitskonzept zu entwickeln, (..).
3. Unsere Definition von Gewalt in der Schule
 - a) Eine generelle Definition von Gewalt kann nicht Grundlage unserer Überlegungen zum Sicherheitskonzept sein. Sie ist daher auf unsere Schule bezogen gemeinsam zu bestimmen.
 - b) Unter Gewalt verstehen wir zunächst das bewusste physische Einwirken auf eine andere Person, mit dem Ziel, ihr Schmerzen oder Angst zuzufügen oder sie zu Handlungen zu zwingen, die die Opferperson nicht möchte. Gleichzeitig beziehen wir in unser Verständnis die psychische Gewaltausübung durch übertriebene und unangemessene verbale Äußerungen, ferner durch Gewalt demonstrierende und Angst erzeugende Drohgebärden und die Gewalt gegen Sachen anderer oder der Schule mit ein.

B. Zielsetzung

1. Wir wollen erreichen, dass alle an der Schule beteiligten Personen bei ihren jeweiligen Aufgaben in jeglicher Form gewaltfrei miteinander umgehen und sich gegenseitig achten.

C. Grundsätze und Regelungen

1. Regelungen bei der Aufnahme in die Schule
 - a) Alle Erziehungsberechtigten erhalten bei Aufnahme Ihres Kindes in unserer Schule Kenntnis vom Erlass 'Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen' dadurch, dass ihnen der Wortlaut des Erlasses in Kopie übergeben wird. Durch Unterschrift

wird der Empfang bescheinigt. Der Vorgang wird in der jeweilige Schülerakte festgehalten.

- b) Gleichzeitig erhalten sie eine aktuelle Abfassung der Schulordnung.

2. Behandlung des 'Waffelerlasses' im Unterricht

- a) Zu Beginn eines jeden Schuljahres erörtern wir zum Zeitpunkt der Schulbuchausgabe und der Bekanntgabe des neuen Stundenplanes mit den Schülerinnen und Schülern die Inhalte des Erlasses.
- b) Die Behandlung dieses Themas wird durch Eintragung in das Klassenbuch festgehalten.

3. Art und Weise des Umgangs mit Gewaltvorfällen

- a) Alle an der Schule beteiligten Schüler, Lehrer und Eltern erreichen durch Aufmerksamkeit, dass Gewaltausübung in der Schule festgestellt und aufgearbeitet werden kann.
- b) Jeder, der durch physische oder psychische Gewaltausübung verletzt wird oder sich beeinträchtigt fühlt, meldet das der Klassenlehrkraft, den Aufsicht führenden Lehrkräften oder der Schulleitung.
- c) Das gilt auch für diejenigen, die Gewaltausübende bei ihrem Vorgehen beobachten. Wegschauen gilt nicht!
- d) Es ist vorteilhaft, wenn der Betroffene oder der Beobachter Zeugen benennen kann, die den Vorfall mitbeobachtet haben.
- e) Alle gemeldeten und beobachteten Vorfälle, bei denen Gewaltausübung eine Rolle spielt, werden unverzüglich mit den ‚Kontrahenten‘ in einem Gespräch aufgearbeitet und sollten mit einer ernstgemeinten Entschuldigung enden. Bei Uneinsichtigkeit wird das Geschehen im Pausenbuch dokumentiert.
- f) Zu allen schwerwiegenden Vorfällen erfolgt ein pädagogisches Gespräch. Die Inhalte des Gesprächs werden in kurzer schriftlicher Form in der Schülerakte festgehalten. Je nach Ausgang des Gespräch oder der Schwere der Intensität der ausgeübten Gewalt wird die Schulleitung unverzüglich informiert.
- g) Die Reihenfolge von ergriffenen Maßnahmen muss nicht zwingend eingehalten werden. Sie ist abhängig von der Schwere der festgestellten Gewaltausübung.
- h) Durch die Annahme und Erfüllung einer verhängten Maßnahme soll dem 'Täter', ggf. nach einem Schlussgespräch, auch die Wiedereingliederung in die Schulgemeinschaft ermöglicht werden. Dabei sollten die Klassengemeinschaften die Verhaltensänderungen anerkennen.

4. Abgesprochene Maßnahmen bei Gewaltvorfällen

- a) Sofortmaßnahme: unverzügliches klärendes Gespräch
- b) Eintragung des Vorfalls in das Pausenbuch
- c) Dokumentation in der Schülerakte und schriftliche Information der Eltern

- d) Offizielle und glaubhafte Entschuldigung gegenüber dem 'Opfer', ggf. in Gegenwart der Schulleitung oder ggf. auch vor der Klasse.
- e) Wiedergutmachungshandlung/en, die im engen Zusammenhang mit dem Vorfall steht/stehen. (Erziehungsmaßnahmen)
- f) Bei besonders stark gewaltgeprägten Vorfällen, Uneinsichtigkeit, Fortsetzung oder Wiederholung des Fehlverhaltens kommen ggf. auch Ordnungsmaßnahmen in Betracht.